

# FERTISAVE

*Kommission der Schweizerischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin*

## ORGANISATIONSREGLEMENT

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### *Art. 1 – Anwendungs- und Geltungsbereich*

Die FertiSave-Kommission ist eine von der Schweizerischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM) eingesetzte Kommission zur Datenerfassung und Qualitätsförderung fertilitätserhaltender Massnahmen bei medizinischen Indikationen.

#### *Art. 2 – Zielsetzung*

Die FertiSave-Kommission verfolgt die folgenden Ziele:

- **Gesamtschweizerische Datenerfassung** der fertilitätserhaltenden Massnahmen.
- **Aufbau und Förderung der Qualität des Datenregisters.**
- **Förderung multidisziplinärer Behandlungsstrategien.**
- **Kontaktpflege zu anderen nationalen Registern.**
- **Wissenschaftliche Auswertungen und Publikationen** der Registerdaten.
- **Wissenschaftlicher Austausch**, Organisation von Fortbildungen, internationaler Austausch und ggf. Zusammenschluss.
- **Politisches Engagement.**

#### *Art. 3 – Aufgaben und Kompetenzen*

Zu den Aufgaben der FertiSave-Kommission gehören:

- **Qualitätskontrolle-Sicherheit:**
  - a) Einholen und Sicherstellung der Daten aller in Schweizer Zentren durchgeführten fertilitätserhaltenden Massnahmen.
  - b) Sicherstellung der Registrierung der Daten mittels EDV (FertiSave Database).
  - d) Durchführung der Qualitätskontrollen des Datenregisters
  - e) Verfassung eines Jahresberichts zuhanden der SGRM.

### II. Organisation

#### *Art. 4 – Zusammensetzung und Wahl der FertiSave-Kommission*

Der FertiSave-Vorstand besteht aus:

- <sup>1</sup> Je 1 Vertreter von jeder Uniklinik, 1 Vertreter der öffentlichen/privaten Spitäler der Deutschschweiz, 1 Vertreter der öffentlichen/privaten Spitäler der welschen Schweiz, 1 Vertreter der öffentlichen/privaten Spitäler des Kantons Tessin. Darunter der Präsident von FertiSave und 1 Biologe.

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus:

1 internistischer Onkologe, 1 gynäkologischer Onkologe, 1 pädiatrischer Onkologe, 1 operativer Gynäkologe (gewählt durch den Vorstand FertiSave).

- <sup>2</sup> Der Präsident wird vom FertiSave-Vorstand vorgeschlagen und muss vom SGRM Vorstand bestätigt werden. Der FertiSave Präsident wird an der SGRM GV gewählt.

- <sup>3</sup> Der Präsident kann nur für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden.

- <sup>4</sup> Die Mitglieder des FertiSave Vorstandes können für 3 Jahre mit einer zweimaligen Wiederwahl gewählt werden. Diese werden vom SGRM Vorstand gewählt.

- <sup>5</sup> Ausnahmsweise kann eine Person für eine vierte Amtsperiode gewählt werden, sofern diese Person während mindestens drei Jahren nicht im Vorstand vertreten war.

#### *Art. 5 – Vorstandssitzungen*

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft als es die Geschäfte erfordern. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder können die Einberufung der Vorstandssitzung verlangen. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vorher. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Fristen möglich.

Eine Präsenz ist an mindestens 2/3 der Sitzungen gefordert.

#### *Art. 6 – Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Die FertiSave-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens folgende Personen anwesend sind:

- a) Präsident
- b) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des FertiSave-Vorstands

<sup>2</sup> Der Präsident bestimmt den Tagungsort.

<sup>3</sup> Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

<sup>4</sup> Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

#### *Art. 7 – Sekretariat*

Das Sekretariat ist identisch mit dem von der SGRM eingesetzten Sekretariat.

#### *Art. 8 – Korrespondenz*

Alle Unterlagen werden an den verantwortlichen Arzt/Ärztin des Zentrums sowie an den/die Verantwortliche(n) des IVF-Labors verschickt.

#### *Art. 9 – Geheimhaltung*

Das Sekretariat, die möglichen Auditoren sowie in eventuellen, seltenen Fällen die Mitglieder der FertiSave-Kommission (letztere haben generell keinen Zugang zu den gesamtschweizerischen FertiSave-Daten), haben über die ihnen bei der Datenerfassung und Qualitätskontrolle des Datenregisters bekannt gewordenen Tatsachen strengste Verschwiegenheit zu wahren.

### **III. Stellung der Zentren**

#### *Art. 10 – Anschluss an die FertiSave-Kommission*

Zentren, welche In-Vitro-Fertilisation und verwandte Methoden der Reproduktionsmedizin in der Schweiz anwenden, können sich der FertiSave-Kommission und deren Verfahren anschliessen, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Dem Zentrum muss ein Arzt vorstehen, der die Bedingungen gemäss FMedG erfüllt.
- b) Der offizielle Vertreter des Zentrums muss ordentliches Mitglied der SGRM sein.
- c) Privatpraxen, welche mit demselben Labor zusammenarbeiten, gelten als ein Zentrum.

#### *Art. 11 – Beitrittsgesuch*

Die Beitrittserklärung ist – zusammen mit der unterschriebenen Anerkennung dieses Reglements – schriftlich an das Sekretariat der FertiSave-Kommission zu senden. Die FertiSave-Kommission entscheidet endgültig über den Beitritt.

#### *Art. 12 – Rechte der Zentren*

Die an der Führung des FertiSave-Registers teilnehmenden Zentren verfügen über folgende Rechte:

- Auflistung des Zentrums auf der Homepage FertiSave.
- Verwendung der von FertiSave zur Verfügung gestellten Dokumente.
- Möglichkeit der Weiterbildung im Rahmen von durch FertiSave organisierten fachspezifischen Fortbildungen, fachspezifischen Artikeln (Empfehlungen) etc.

#### *Art. 13 – Pflichten der Zentren*

Die an der Führung des FertiSave-Registers teilnehmenden Zentren verpflichten sich:

- Das vorliegende Reglement unterschrieblich anzuerkennen.
- Alle benötigten Daten in das FertiSave-Register einzugeben.
- Die ordentliche Jahresgebühr pro Zentrum (Kosten für Sekretariat und Registerführung) zu bezahlen.

#### *Art. 14 – Ausschluss*

Ein Zentrum kann aus folgenden Gründen durch einen Beschluss der FertiSave-Kommission ausgeschlossen werden:

- Wenn ein Zentrum nicht mehr über die nötigen Bewilligungen verfügt (FMedG)
- Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrags trotz einmaliger Mahnung
- Wenn ein Zentrum die Bedingungen gemäss Art. 13 des Organisationsreglements nicht mehr erfüllt

#### **IV. Qualitätskontrolle**

##### *Art. 15 – Grundsatz*

Die FertiSave-Kommission kann durch die Auditoren der FIVNAT-Kommission alle 2 Jahre eine Qualitätskontrolle (QC) des Datenregisters im Rahmen eines Audits vornehmen lassen. Diese QC könnte nach Absprache gleichzeitig mit der FIVNAT QC durchgeführt werden.

##### *Art. 16 – Prüfungsbericht*

<sup>1</sup> Der Bericht der Auditoren wird durch das Sekretariat dem entsprechenden Zentrum zugestellt.

<sup>2</sup> Die FertiSave-Kommission erhält einen generellen Bericht (anonymisiert durch das Sekretariat).

#### **V. Finanzen**

##### *Art. 17 – Ordentliche Jahresgebühr*

<sup>1</sup> Die teilnehmenden Zentren haben eine jährliche Gebühr an die SGRM zu entrichten, die nach dem Grundsatz des Kostendeckungsprinzips festgelegt wird. Die Höhe der Gebühr wird alljährlich von der FertiSave-Kommission festgesetzt.

<sup>2</sup> Die jährliche Minimalgebühr pro Jahr pro Zentrum beträgt CHF 300.-, diese kann jedoch nach dem Kostendeckungsprinzip angepasst werden.

<sup>3</sup> Die FertiSave-Kommission kann durch Gönnerbeiträge unterstützt werden.

<sup>4</sup> Die finanziellen Mittel der FertiSave-Kommission werden durch das Sekretariat verwaltet. Der SGRM-Kassier präsentiert die Rechnung einmal jährlich an der Generalversammlung.

##### *Art. 18 – Kosten für die Qualitätskontrolle*

Die Kosten für die Qualitätskontrolle werden nicht extra in Rechnung gestellt, falls diese zusammen mit den FIVNAT Audits durchgeführt werden können. Ansonsten werden die QC's den Zentren in Rechnung gestellt.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

##### *Art. 19 – Sprache*

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wird in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Für seine Auslegung ist die deutsche Sprache massgebend.

<sup>2</sup> In der jeweils männlichen Sprachform ist selbstverständlich die weibliche sinngemäss mit eingeschlossen.

##### *Art. 20 – Inkrafttreten*

Das Organisationsreglement tritt nach Verabschiedung der FertiSave-Kommission unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand der SGRM am 26.10.2017, in Kraft.

Bern, 10. Juli 2017

Für die FertiSave-Kommission:  
Prof. Michael von Wolff  
Präsident

